

§ 5. Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1906 betreffend, vom 4. Dezember 1905 (G.= u. V.=Bl. S. 243 flg.).

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 6. April 1906.



Friedrich August.

Dr. Wilhelm Rüger.

Mr. 15. Gesetz,

einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1904 und 1905
betreffend;

vom 6. April 1906.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

finden Uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1904 und 1905 vom 18. Mai 1904 (G.= u. V.=Bl. S. 159 flg.) zu erlassen, wie folgt:

Auf Grund des verabschiedeten zweiten Nachtrags zu dem ordentlichen Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1904 und 1905 werden hiermit die durch das Finanzgesetz vom 18. Mai 1904 festgestellten Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der beiden Jahre um die Summe von

2 049 090 *M*

erhöht.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 6. April 1906.



Friedrich August.

Dr. Wilhelm Rüger.